

Stahlkontor GmbH & Co. KG
Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch dann, wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

1.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Bei der Beurteilung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die nachstehenden Dokumente in der genannten Rangfolge wie folgt zu berücksichtigen:

- (1) Liefervertrag / Einzelbestellung
- (2) ein etwaig bestehender Rahmenvertrag
- (3) die vorliegenden Einkaufsbedingungen
- (4) das Gesetz

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, Email, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.4 Zusage oder Abreden, die von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Geschäftsführung oder der Prokuristen in vertretungsberechtigender Anzahl.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Einkaufsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Zur Wirksamkeit unserer Bestellung bedarf es der Einhaltung der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, Email, Telefax). Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur und/oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Unsere Bestellung stellt ein verbindliches Vertragsangebot an den Lieferanten dar. Soweit unser Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist ausweist, sind wir an unser Angebot 1 (in Worten: eine) Woche ab Datum des Angebots gebunden. Für die rechtzeitige Annahme des Angebots, die nur durch schriftliche Bestätigung der Bestellung erfolgen kann, ist der Zugang bei uns maßgeblich. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums.

2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind oder wir uns verpflichten, dem Lieferanten die aus der Änderung des Liefergegenstandes etwaig entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

2.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat der Lieferant im Zuwiderhandlungsfalle bei eigener Haftung die uns gegenüber bestehenden Pflichten auch auf den Subunternehmer zu übertragen. Zudem hat der Lieferant den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, bei der Ausführung des Unterauftrags sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an dessen Arbeitnehmer, was der Subunternehmer auf unsere Anforderung hin nachzuweisen hat. Werden wir wegen Gesetzesverletzung eines Subunternehmers oder Sub-Subunternehmers in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme unseres Unternehmens auf der Grundlage des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Lieferfrist oder –termin) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Nennung des neuen Liefertermins schriftlich zu informieren, wenn Umstände erkennbar werden oder eintreten, durch die die vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

3.2 Sofern der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbringt oder in Verzug gerät, bestimmen sich unsere Rechte nach den uneingeschränkten gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Erfolgt die Lieferung so spät, dass diese infolge des Zeitablaufs für uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist, so sind wir von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Befindet sich der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 % des Nettopreises der Ware bzw. der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, pro vollendetem Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der vorstehend bezeichneten Ware oder Leistung. Daneben bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.5 Sofern der Lieferant ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung die Ware vorzeitig ausliefert bzw. die Leistung vorzeitig erbringt, berührt dies nicht unsere an den vereinbarten Liefertermin geknüpften Zahlungsfristen.

4. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, haben sämtliche Lieferungen „verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms 2010 an unser Werk in Hagen-Haspe zu erfolgen.

4.2 Lieferungen haben an die von uns zu benennende Lieferstelle zu erfolgen. Sofern keine Lieferstelle gesondert angegeben ist, hat die Lieferung an unseren Firmensitz Hagen-Haspe zu erfolgen. Die jeweilige Lieferstelle ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Beifügung aller vereinbarten Dokumente beizulegen. Sofern der Lieferschein fehlt oder unvollständig ist, haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Versand der Lieferung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige hat dieselben Angaben zu enthalten, wie der Lieferschein.

4.4 Zu Teillieferungen ist der Lieferant –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist– nicht berechtigt.

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht in jedem Fall erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden, für dessen Eintritt die gesetzlichen Vorschriften gelten. Der Lieferant muss uns seine Ware oder Dienstleistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Zeit nach dem Kalender vereinbart ist. Im Falle des Annahmeverzugs kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Handelt es sich um die Lieferung unvertretbarer Sachen, stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und deren Unterbleiben zu vertreten haben.

4.6 Sofern wir dem Lieferanten Material zur Herstellung der zu liefernden Ware bereitstellen, hat der Lieferant die Lieferung der Ware unter Verwendung der Eingangsverpackung vorzunehmen. Lagerung und Verwahrung des bereitgestellten Materials beim Lieferanten erfolgt auf dessen Risiko.

4.7 Sofern der Lieferant Teile nach von uns vorgegebenen Spezifikationen (Zeichnungen, Pläne etc.) herzustellen hat, sind ausschließlich die von uns vorgegebenen Spezifikationen zu verwenden. Änderungen oder Abweichungen sind auch dann nicht zulässig, wenn diese als gleichwertig behauptet werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise verstehen sich gem. Ziffer 4.1 „DDP“ gemäß Incoterms 2010 an unser Werk in Hagen-Haspe, soweit nicht abweichend vereinbart.

5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, die insbesondere – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 5.1 – alle Leistungen und

Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport- und Haftpflichtversicherungen u. ä.) einschließen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Haben wir aufgrund abweichender gesonderter und ausdrücklicher Vereinbarung die Lieferkosten zu tragen und wurde keine Versandart bestimmt, so hat der Lieferant die Versandart mit uns abzustimmen. Soweit der vereinbarte Preis aufgrund abweichender gesonderter und ausdrücklicher Vereinbarung die Kosten der Verpackung nicht enthält und ein Preis für die Verpackung nicht bestimmt wurde, so hat der Lieferant diese in angemessenem Umfang zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Anerkennung der Berechnung behalten wir uns vor.

5.3 Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten, wie z. B. Bestell-, Artikel-, Zolltarif- und Umsatzsteueridentnummer sowie Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig.

5.4 Der vereinbarte Preis ist ab vollständiger Lieferung und / oder Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 45 Kalendertagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% bzw. innerhalb von 21 Kalendertagen mit 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zahlbar.

5.5 Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Lieferant weist einen höheren Verzugszins nach. In diesem Falle ist der Verzugszins allerdings auf 9 Prozent per anno begrenzt.

5.6 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen unsere Ansprüche stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentum, Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

6.1 Wir behalten uns an allen von uns und für uns geschaffenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Dokumenten alle Eigentums- und Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte vor. Die vorgenannten Dokumente sind ausschließlich zu dem vertragsgemäßen Zweck zu verwenden und auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Durchführung des Vertrages, an uns herauszugeben. Die Dokumente sind Dritten gegenüber auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht nicht bzw. nicht mehr, wenn das darin enthaltene Wissen (ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung) allgemein bekannt oder allgemein zugänglich ist.

6.2 Die Regelung unter Ziff. 6.1 gilt entsprechend für Materialien und Stoffe, insbesondere auch für Software, sowie für Werkzeuge und Muster, die wir dem Lieferanten zur Vertragsdurchführung beistellen. Diese Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu versichern.

6.3 Beigestellte Gegenstände bleiben unser Eigentum. Verarbeitungen der beigestellten Gegenstände werden für uns als Hersteller durchgeführt. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der beigestellten Gegenstände erwerben wir unmittelbar Eigentum bzw. – sofern Eigentumsrechte Dritter daneben bestehen bleiben – Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Gegenstände zu dem Wert der im Eigentum Dritter stehender Gegenstände. Andernfalls stehen uns die Rechte aus § 951 BGB zu.

6.4 Die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an uns erfolgt unbeding, insbesondere unabhängig von der Zahlung des vereinbarten Preises. Auf jeden Fall sind alle Arten des Eigentumsvorbehalts, insbesondere auch der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt zugunsten der Lieferanten ausgeschlossen.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachfolgend abweichend bestimmt.

7.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Der Vereinbarung über die Beschaffenheit sind insbesondere auch die Produktbeschreibungen, die z. B. durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages oder entsprechend einbezogen sind, zugrunde zu legen. Unerheblich ist dabei, woher die jeweilige Produktbeschreibung stammt.

7.3 Bei Mängeln ist der Lieferant zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung). Sofern der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt zu verlangen oder einen entsprechenden Vorschuss zu fordern. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere im Falle besonderer Dringlichkeit, der Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender unverhältnismäßiger Schäden, ist eine Fristsetzung entbehrlich. In diesen Fällen ist der Lieferant unverzüglich zu informieren.

7.4 Uns stehen die Mängelansprüche abweichend von § 442 BGB auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.5 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten hinsichtlich unserer kaufmännischen Untersuchungs- und Rückpflichten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Untersuchungspflicht ist auf Mängel beschränkt, die bei unserer üblichen Wareingangskontrolle (äußerliche Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere) sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung, Fehlmaße). Ist die Funktion und Mangelfreiheit der gelieferten Ware ohne unzumutbaren Aufwand erst bei deren Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder Abnahme des Fertigprodukts feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt davon unberührt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

7.6 Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Hiervon unberührt bleibt unsere Schadensersatzverpflichtung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen. Dies gilt allerdings nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.7 Im Übrigen sind wir bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendersatz.

7.8 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie DIN-Vorschriften entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausdrücklich bzw. vollständig in den Vertragsunterlagen benannt sind. Der Lieferant garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtlich daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bzgl. der Liefergegenstände zu verlangen.

7.9 Der Gewährleistungszeitraum beträgt bei Warenlieferungen 2 Jahre nach Feststellung des Mangels durch uns, längstens jedoch 3 Jahre nach Gefahrenübergang. Dies gilt auch bei Werkleistungen, wobei die maximale Frist von 3 Jahren mit der Abnahme des Werkes zu laufen beginnt. Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in unsere Produkte, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings ebenfalls 3 Jahre nach Lieferung der Ware an uns bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der

Leistung durch unser Unternehmen. Schuldet der Lieferant uns die Herstellung eines Bauwerks oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt der Gewährleistungszeitraum 5 Jahre nach Abnahme des Werkes bzw. der Planungs- und Überwachungsleistungen. Der Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren gilt auch bei Lieferungen von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache beginnt.

7.10 Uns stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 445a ff. bzw. 474 ff. BGB zu, wenn wir wegen eines von dem Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes von unseren Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder ein Unternehmen steht (§§ 445a Abs. 3, 445b Abs. 3, 478 Abs. 3 BGB).

7.11 Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialaufwand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rückruf, Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant. Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnen die Gewährleistungspflichten bezogen auf die neu gelieferten Teile entsprechend den vorstehenden Regelungen erneut.

7.12 Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist für Schäden im Zusammenhang mit einem von ihm gelieferten fehlerhaften Produkt verantwortlich und hat uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.2 Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten, Transportkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand der uns für die Schadensabwicklung entsteht.

8.3 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender, brancheüblicher Höhe abzuschließen, aufrechtzuerhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant haftet uns für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und / oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben.

9.2 Wenn wir von Dritten oder deren Abnehmern wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen sollten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen, Angaben oder Anweisungen in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 9.3 nicht haftet, stellen wir ihn von Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen uns spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Waren hat der Lieferant nicht.

9.5 Die Verjährungsfrist für die in § 9 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9.6 Sollten wir und der Lieferant infolge gemeinsamer Entwicklungstätigkeit (z. B. im Rahmen von Spezialanfertigungen) Ergebnisse erzielen, die erfolgreich zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden können, werden sich die Parteien vor der Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen darüber verständigen, wer als Anmelder und im Bereich der

technischen Schutzrechte als Erfinder benannt wird. Der Lieferant wird keinesfalls eigenmächtig unter Ausschluss unseres Unternehmens eigene Anmeldungen vornehmen. Ungeachtet dessen steht uns zumindest und auf jeden Fall ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses bestehendes kostenloses Mitbenutzungsrecht zu.

10. Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geheimnisses. Geheimhaltungspflichtige Informationen darf der Lieferant nur an Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragte weitergeben, die im Rahmen der Vertragserfüllung bestimmungsgemäß diese Informationen benötigen. Er hat auf jeden Fall seine Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten die selbst übernommenen Geheimhaltungspflichten bei eigener Haftung vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen. Sollte der Lieferant schuldhaft gegen die vertraglich übernommenen Geheimhaltungspflichten verstoßen, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € für jeden Einzelfall verpflichtet. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind insoweit ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch jedoch höhenmäßig angerechnet.

10.2 Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben unser Eigentum. Werden die vorgenannten Gegenstände für uns gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung unser Eigentum, wobei der Lieferant als Besitztümmer fungiert. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge sowie die von uns zur Herstellung der Vertragsprodukte beigestellten Materialien (z. B. Vor-, Halbfertig- bzw. Fertigmateriale) ausschließlich für die Herstellung der von uns angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Elementarschäden (z. B. Feuer-, Wasser-, Hagelschäden etc. und Diebstahlschäden) zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Auf unsere Anforderung hin, ist das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Übermittlung einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

10.4 Dem Lieferanten ist bekannt, dass im Rahmen der Lieferbeziehung personenbezogene Daten von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies erfolgt bei uns ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Liefervertrages und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

11. Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist hinsichtlich der von ihm gelieferten Waren verpflichtet, für deren Funktionsfähigkeit die erforderlichen Ersatzteile für die Dauer der üblichen Nutzungszeit der Produkte („Lifetime“) mindestens jedoch für einen Zeitraum von 6 Jahren ab Lieferung vorzuhalten.

11.2 Sollte der Lieferant seiner grundsätzlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen – unbeschadet der Ziff. 11.1 - nicht mehr nachkommen, so hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen.

12. Sicherheitsbestimmungen

12.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu

beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche in der europäischen Union geltenden Vorschriften, soweit die Liefergegenstände bestimmungsgemäß auch in anderen Ländern in den Verkehr gebracht werden sollen, gelten auch die dortigen Vorschriften.

12.3 Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 12.1 bis 12.2 aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12.4 Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind uns mitzuteilen. Sie bedürfen auf jeden Fall unserer schriftlichen Zustimmung.

13. Qualität und Dokumentation

13.1 Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und / oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und / oder deren Verpackung.

13.2 Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf unser Verlangen hin in deutscher und in englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

13.3 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich unter Beachtung von Ziffer 12.4 anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er uns unverzüglich hinzuweisen.

13.4 Werden bei der Bestellung Mindest- und / oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. Wir können die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form oder auch Textform (z. B. Brief, Email, Fax) vom Lieferanten verlangen.

13.5 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.

13.6 Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant stets einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Der Lieferant hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

13.7 Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen unseres Unternehmens verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

14. Auditierung

14.1 Wir sind berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.

14.2 Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, sind wir auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht uns nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten. Sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen können, haben wir das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es uns erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, sind wir berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln der Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Klauseln werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG). Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

15.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Sitz in Hagen. Wir können nach unserer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen. Ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen für das Streitverhältnis zwischen den Parteien ein ausschließlicher Gerichtsstand, so wird dieser von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt.

(Stand Juni 2018)